

**Der Bürgermeister  
Örtliche Ordnungsbehörde**

AZ: FB 3 So-we  
Datum 11.01.2022

**Bahnhofstraße 2  
35260 Stadtallendorf**

Telefon 06428/707-222  
Fax 06428/707-400

Sachbearbeiter **Sommer**  
Telefon **06428/707-206**  
Fax **06428/707-400**

## **Sachstandsmitteilung der Straßenverkehrsbehörde zu den offenen Anträgen aus dem Kalenderjahr 2021 des Ortsbeirats Hatzbach**

### 1.) Sachstand Verkehrsberuhigung Dorfplatz / Wildbachstraße aus Protokoll vom 22.09.2021

Wie in der gesamten Ortslage Hatzbach nördlich der „Wolferoder Straße / Im Roten Bach“ gilt auch im Bereich des Dorfplatzes in der „Wildbachstraße“ eine Zonen Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h.

Eine Möglichkeit der Verkehrsberuhigung wäre die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in Höhe des Dorfplatzes.

Dort würden folgende Ge- oder Verbote gelten:

- Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindert; wenn nötig, muss gewartet werden.
- Wer zur Fuß geht, darf den Fahrzeugverkehr nicht unnötig behindern.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.
- Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

Mit dem Verkehrszeichen (Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs / Spielende Kinder) wird der Beginn eines verkehrsberuhigten Bereiches gekennzeichnet, in welchem die Fußgänger die Straße in ihrer gesamten Breite benutzen und Kinder spielen dürfen. Um die gewünschte Verkehrsberuhigung zu erreichen sind begleitende Maßnahmen in Bezug auf die Gestaltung des Bereichs notwendig. Es **muss** der Eindruck entstehen, dass der Fahrzeugverkehr hier untergeordnete Bedeutung besitzt. Der Dorfplatz befindet sich inmitten der Wildbachstraße, welche im Vergleich zu anderen innerörtlichen Straßen noch relativ breit ausgebaut ist.

Beschilderungen dürfen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. So dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs in der Regel nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der genannten Örtlichkeit nicht um einen Gefahrenschwerpunkt im verkehrsrechtlichen Sinne handelt und der Bereich in Höhe des Dorfplatzes baulich nicht den Eindruck eines verkehrsberuhigten Bereiches vermittelt, ist die straßenverkehrsbehördliche Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches derzeit nicht möglich.

## 2.) Sachstand Verkehrsspiegel Gustav-Kehr-Weg / Eichwaldstraße aus Protokoll vom 07.07.2021

Erfahrungswerte zeigen, dass dem Verkehrsteilnehmer durch den Blick in einen Spiegel eine Sicherheit suggeriert wird, die tatsächlich nicht besteht. Durch die Zeitverzögerung beim Blick in einen Verkehrsspiegel entstehen oftmals gefährliche Situationen, da die Geschwindigkeit von verhältnismäßig schnellen Verkehrsteilnehmern (auch Radfahrer und spielende Kinder) oftmals fehlinterpretiert und unterschätzt wird.

Es sind folgende Nachteile bekannt:

- Anfälligkeit für Verschmutzungen durch Umwelteinflüsse oder Vandalismus.
- Verzerrtes / verkleinertes Bild und damit einhergehende Fehlinterpretation der Verkehrssituation.
- Blendgefahr durch Scheinwerfer oder Sonneneinstrahlung.
- tote Winkel im Spiegelbild stellen eine besondere Gefahr für Radfahrer und Fußgänger dar.
- Kostenintensive Instandsetzung oder Neubeschaffung wenn insbesondere landwirtschaftliche Großgeräte an den Verkehrsspiegeln hängen bleiben.

Verkehrsspiegel dienen lediglich als Hilfsmittel. Grundsätzlich gilt die Sorgfaltspflicht.

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Bei den Verkehrsteilnehmern, welche die „Eichwaldstraße“ in Richtung „Im Roten Bach“ befahren, handelt es sich zum Großteil um Anwohner, denen der Einmündungsbereich „Eichwaldstraße / Trimpersgärten / Gustav-Kehr-Weg“ hinlänglich bekannt sein dürfte. Wie in vielen anderen Verkehrsbereichen muss man als Verkehrsteilnehmer auch in dem genannten Verkehrsbereich mit Situationen rechnen, welche die Verringerung der Geschwindigkeit oder das verkehrsbedingte Anhalten erforderlich machen. Die Geschwindigkeit ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Weder der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Stadtallendorf noch der Polizei sind Gefahrensituationen aus der Vergangenheit bekannt, welche weitere Maßnahmen als die bereits angeordnete Tempo 30-Zone erforderlich machen.

Ein Verkehrsspiegel trägt in diesem Fall nicht zur Verkehrssicherheit bei.

Es bleibt festzuhalten, dass meine Behörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen in Höhe des Dorfplatzes bzw. im Bereich der „Eichwaldstraße / Gustav-Kehr-Weg“ anordnet.

Die Vorgehensweise der Straßenverkehrsbehörde wurde nach einem Ortstermin mit dem regionalen Verkehrsdienst der Polizei abgestimmt.

**11.01.2022**

Datum

**Sommer, Verwaltungsfachwirt**

Unterschrift, Amtsbezeichnung